

Absender\*in:

Verwaltungsgericht: Potsdam / Frankfurt (Oder) / Cottbus

Datum:

### **Klage**

der Frau/ des Herrn...

gegen

die Präsidentin/ den Präsidenten der Hochschule...

*wegen:* Gebühren nach dem BbgHG.

Ich beantrage,

die/ den Beklagte/n zu verurteilen, ... € nebst Zinsen in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe seit Rechtshängigkeit an mich zu zahlen.

Begründung:

Als Student\*in zahlte ich im Zeitraum ... insgesamt ... € "Rückmeldegebühren" an die Hochschule...

Gemäß Rundschreiben des MWFK vom 26. September 2017 weigern sich sämtliche Hochschulen des Landes Brandenburg diese Gebühren zu erstatten.

Diese Vorgehensweise ist rechtswidrig.

Ich habe einen Anspruch auf Erstattung der verfassungswidrig erlangten "Rückmeldegebühren".

Die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches, der sich aus dem Verfassungsgrundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) ergibt, sind erfüllt. Insbesondere ist eine rechtsgrundlose Bereicherung der/ des Beklagten auf meine Kosten gegeben.

*"Mit der allgemeingültigen Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass § 30 Abs. 1a Satz 1 BbgHG a.F. nichtig ist, steht fest, dass die Beklagte die Rückmeldegebühren zu Unrecht erhoben hat"* (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. Juni 2017 – OVG 5 B 7.17 –).

Auch eine Verjährung ist nicht eingetreten.

Die kenntnisunabhängige zehnjährige Verjährungsfrist ist noch nicht verstrichen. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch entstand nicht schon im Zeitpunkt der Zahlung. Voraussetzung für das Entstehen des Anspruches war insbesondere der Umstand, dass die Zahlung ohne Rechtsgrund erfolgte. Die Rechtsgrundlage entfiel aber erst in dem Zeitpunkt, in welcher sie für verfassungswidrig erklärt wurde. Dies erfolgte im Jahr 2017 (siehe Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 17. Januar 2017 – 2 BvL 2/14).

Die somit anwendbare regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren endet erst mit Ablauf des Jahres 2020.

Eine Abschrift habe ich beigefügt.

Unterschrift: